

(Ministerin Werner)

mitzuführen. Das Angebot des Bürgerbusses stellt ein ehrenamtliches, privatrechtliches Angebot dar. Eine Bewertung, ob die Vorlage eines Impfnachweises zur Nutzung des Bürgerbusses erforderlich ist, kann deswegen hier nicht gegeben werden.

Zu Frage 4: Ich nehme an, Sie sprechen auf die Äußerungen von Frau Buyx aus dem Deutschen Ethikrat an, die davor gewarnt hat, dass, wenn es Lockerungen geben könnte, insbesondere Kinder und Jugendliche und Auszubildende, die eben noch keine Impfung erhalten konnten, einen doppelten Nachteil hätten, weil sie nicht geschützt seien und weniger Maßnahmen oder Angebote in Anspruch nehmen dürfen. An der Stelle, kann ich nur sagen, gilt auch hier die Frage der Solidarität. Am wichtigsten ist, dass die Erwachsenen, nämlich die, die sich impfen lassen können, sich auch impfen lassen, um damit Kinder und Jugendliche, aber auch denen, die sich nicht impfen lassen können, zu schützen. Als Zweites, auch ein Akt der Solidarität, geht es darum, die Inzidenzzahlen so gering wie möglich zu halten, weil uns das die Möglichkeit gibt, wie wir jetzt in Thüringen das auch umsetzen können, dass überall Angebote geöffnet sind in allen gesellschaftlichen Bereichen, natürlich unter Einhaltung der AHA-Regeln. Außerdem hat die Landesregierung sich zum Ziel gesetzt, jüngere Menschen und deren Familie besonders zu unterstützen. Deswegen gibt es beispielsweise Ferienangebote, u. a. auch unser neu oder wiederaufgelegtes Familienerholungsprogramm.

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Worm:

Vielen Dank, Frau Ministerin. Es gibt eine Nachfrage durch den Abgeordneten Lauerwald.

Abgeordneter Dr. Lauerwald, AfD:

Frau Ministerin, vielen Dank für die Antworten. Sie hatten erwähnt, dass das vorwiegend ältere Busfahrer sind, die aus Eigenschutz jetzt diese Empfehlungen befolgen. Ist Ihnen bekannt, ob diese Busfahrer gegen Corona geimpft sind?

Werner, Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Nein, das ist mir nicht bekannt.

Vizepräsident Worm:

Gibt es weitere Nachfragen? Das kann ich nicht erkennen. Vielen Dank, Frau Ministerin. Wir kommen zur nächsten Mündlichen Anfrage, die von Frau Abgeordneter Henfling in der Drucksache 7/3568.

Abgeordnete Henfling, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Ja, vielen Dank.

Verkauf von Wohncontainern zur Unterbringung von Geflüchteten

Auf eBay Kleinanzeigen werden derzeit Wohncontainer in Weida verkauft, die nach Kenntnis der Fragestellerin durch den Landkreis Greiz zur Unterbringung von Geflüchteten angeschafft wurden. Eine Anfrage aus dem Kreistag wurde durch die Landrätin unter Verweis auf den übertragenen Wirkungsbereich nicht beantwortet.

Ich frage die Landesregierung:

(Abg. Henfling)

1. Befinden sich Wohncontainer, die nach dem Jahr 2015 durch Kommunen zur Unterbringung von Geflüchteten angeschafft wurden, im Besitz der Kommunen oder im Besitz des Landes?
2. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Rechtsauffassung des Landkreises, dass es sich bei dem Verkauf der Wohncontainer um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handele?
3. Falls die Rechtsauffassung des Landkreises nicht geteilt wird, wird die Landesregierung oder die Rechtsaufsicht den Landkreis darauf hinweisen und um eine Beantwortung der Fragen bitten?
4. Falls die Rechtsauffassung des Landkreises geteilt wird, aus welchen Gründen und kann dann die Landesregierung die Fragen zu dem Verkauf der Wohncontainer durch einen privaten Anbieter beantworten?

Vizepräsident Worm:

Vielen Dank. Beantwortet wird die Frage durch das Innenministerium, Herr Staatssekretär Götze.

Götze, Staatssekretär:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Henfling beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Die Antwort zu Frage 1: Die Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis wahr. Rechtsgrundlage für die Erstattung der Kosten, welche den Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, ist die Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. August 2018. Aufgrund des hohen Zuzugs von Asylsuchenden von Mitte 2014 bis zum I. Quartal 2016 war es erforderlich, kurzfristig zusätzliche Unterbringungsplätze in den Kommunen zu schaffen. Das Land unterstützte die Kommunen bei der Bewältigung dieser Aufgabe, indem es im Jahr 2014 eine Investitionspauschale für die Neuschaffung von Unterbringungsplätzen in Gemeinschaftsunterkünften und im Jahr 2016 eine Investitionspauschale für die Neuschaffung von Unterbringungsplätzen in Einzelunterkünften in die Verordnung aufgenommen hat. Dabei unterlagen vorfinanzierte Unterbringungsplätze in Gemeinschaftsunterkünften einer Zweckbindung für fünf Jahre und vorfinanzierte Unterbringungsplätze in Einzelunterkünften einer Zweckbindung für zwei Jahre. Einem Eigentumsvorbehalt des Landes unterlagen die mittels Investitionspauschale vorfinanzierten Unterbringungsplätze jedoch nicht, weshalb die Container in das Eigentum des Landkreises übergegangen sind. Die in Rede stehenden Unterbringungskapazitäten in der Containeranlage in Weida wurden seitens des Landes mittels Investitionspauschale im Jahr 2015 vorfinanziert, die fünfjährige Zweckbindungsfrist endete nach den hier vorliegenden Erkenntnissen am 30.06.2020.

Die Antworten zu den Fragen 2, 3 und 4 möchte ich zusammenfassen: Dem Thüringer Landesverwaltungsamt liegt derzeit bezüglich des in der Mündlichen Anfrage dargelegten Sachverhalts auch eine Beschwerde eines Kreistagsmitglieds vor. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als die für den Landkreis Greiz zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Landrätin hier zur Stellungnahme gebeten. Diese liegt jedoch noch nicht vor.

Allgemein ist zu sagen, dass ein Auskunftsrecht des Kreistags zu Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises grundsätzlich nicht besteht, da der Landrat bzw. die Landrätin die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises nach § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung in eige-

(Staatssekretär Götze)

ner Zuständigkeit erledigt. Der Landrat bzw. die Landrätin entscheidet in diesen Angelegenheiten nach freiem Ermessen darüber, ob und inwieweit er/sie hierzu Fragen des Kreistags beantwortet. Bezogen auf den konkreten Fall wird jedoch zu beachten sein, dass die ursprüngliche Zweckbindung der Wohncontainer die im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommene Aufgabe der Flüchtlingsunterbringung bereits im Jahr 2020 beendet wurde. Damit endete, soweit bisher ersichtlich, auch die Verwendung der Container im Aufgabenspektrum des übertragenen Wirkungskreises. Die insoweit im Vermögen des Landkreises verbliebenen Container können von diesen – wenn er sie zur eigenen Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt – grundsätzlich auch veräußert werden, wobei die Vorgaben des § 67 Thüringer Kommunalordnung zu beachten sind. Insofern könnte die Veräußerung der Container durch den Landkreis nach Beendigung der Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis als ein Verwaltungsvorgang im eigenen Wirkungskreis zu betrachten sein, für den dann grundsätzlich ein Informationsanspruch der Mitglieder des Kreistags bestünde. Da die Prüfung des Landesverwaltungsamtes noch nicht abgeschlossen ist, bitte ich um Verständnis, dass wir uns diesbezüglich noch keine abschließende Rechtsmeinung bilden konnten, aber es spricht aus meiner Sicht sehr viel dafür, dass es sich hier um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, sprich um eine Vermögensverwaltung handelt. Sobald die Prüfung abgeschlossen sein wird, bekommen Sie von uns selbstverständlich eine ergänzende schriftliche Antwort.

Vizepräsident Worm:

Vielen Dank, Herr Staatssekretär. Es gibt eine Nachfrage.

Abgeordnete Henfling, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Weil wir das nicht evaluieren konnten, stellt sich für uns die Frage, ob der Landkreis in dem Fall der Verkäufer über „eBay Kleinanzeigen“ ist und – wenn das so ist – ob es üblich ist, dass offizielle Stellen Dinge über „eBay Kleinanzeigen“ verkaufen. Wenn Sie es nicht beantworten können, würde ich mich freuen, wenn da noch mal nachgehakt wird.

Götze, Staatssekretär:

Das wird das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung dieses Vorganges sicher mitbetrachten und auch einer rechtlichen Bewertung unterziehen.

Vizepräsident Worm:

Gibt es weitere Nachfragen? Das kann ich nicht erkennen. Damit rufe ich die nächste mündliche Anfrage auf in der Drucksache 7/3569, die gestellt wird durch Frau Abgeordnete Wahl.

Abgeordnete Wahl, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Danke, Herr Präsident.

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes in Thüringen – nachgefragt

Da aufgrund eines Versehens der Einleitungstext der Kleinen Anfrage 7/1937 „Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes in Thüringen“ nicht abgedruckt wurde und der Landesregierung ohne diesen eine Beantwortung nur schwer möglich war, werden mit dieser Mündlichen Anfrage die Fragen 1 bis 4 inklusive Einleitungstext erneut gestellt.

Der Einleitungstext lautet: